



per Email: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Bern, 10. August 2020

### **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021 – Vorlage 4 - Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte VREG**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der HANDELSVERBAND.swiss (vormals VSV Verband Schweizer Versandhandel und VSF Verband Schweizer Filialunternehmen) repräsentiert rund 350 Unternehmen aus dem online und stationären Handel. Die Mitglieder des Verbandes realisierten 2019 rund 17 Mrd. CHF Umsatz im Detailhandel, wovon 7 Mrd. CHF online und 10 Mrd. CHF stationär. Der Verband repräsentiert einen Grossteil der relevanten, vom Gesetz betroffenen Händler in der Schweiz. Unter anderem setzt sich der Verband seit Jahren für gleich lange Spiesse im internationalen Online-Handel und die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen für Schweizer Händler ein. Wir bedanken uns für die Gelegenheit nachfolgend zum vorliegenden Verordnungspaket Stellung nehmen zu dürfen.

Der **HANDELSVERBAND.swiss** weist die vorliegende Verordnung zur Überarbeitung zurück. Wir sind der Ansicht, dass diese nicht mit wenigen Korrekturen angepasst werden kann und verlangen eine Überarbeitung unter Einbindung der betroffenen Händler/Hersteller und Organisationen u.a. in Abstimmung mit der anstehenden Teilgesetzesrevision MWST. Gleichzeitig fordern wir eine Quantifizierung in CHF der aktuellen Situation (Gesamtübersicht der Hauptgeldströme) und der zu erwartenden Veränderungen, wie dies eigentlich für jeden Gesetzgebungsprozess verlangt wird. Folgende Argumente führen zu unserer Haltung:

1. Das Problem «Direktimport» durch Konsumenten wird mit der Verordnung nicht angegangen. Die Teilgesetzrevision MWST sieht neu eine Verantwortung für Online-**Plattformen** vor – dies könnte auch für die VREG als Lösung in Frage kommen.
2. Der Systemwechsel zum Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit in der vorgeschlagenen Ausprägung löst das Trittbrettfahrer-Problem nicht, es wird dieses sogar noch verschärfen.
3. Das vorgeschlagene Fachgremium ist in seinem Aufbau, Funktionsweise und Zusammensetzung zu kompliziert und wird so nicht funktionieren.



Generell bemängeln wir am gesamten Bericht, dass keine Zahlen/Werte in CHF dargestellt und die Tragweite des unterstellten Problems nicht beziffert wurde. Es wird durchwegs mit qualitativen Aussagen gearbeitet, der Bericht zeigt keinen einzigen Betrag in Schweizer Franken in Bezug auf eingenommene Gebühren, Verwendung der eingenommenen Gelder, Finanzierungslücken etc. auf. Wir erachten dies als grossen Mangel. Nur dank Gesprächen mit den heute zuständigen Recyclingintermediären SWICO und SENS/SLRS konnten wir uns ein ungefähres Bild der Situation machen, wobei der Gesamtüberblick in Bezug auf Geldströme immer noch fehlt.

Nachstehend nehmen wir Stellung zum Bericht und zur Verordnung.

## Einführung

Die Motion 17.3636 beinhaltet u.a. den Satz „*Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können*“.

Die Motivation für diese Motion war also, im besonderen Online-Händler und Importeure davon abzuhalten, das System zu unterlaufen.

Wir stellen fest, dass von den Top 30 Online-Händlern der Schweiz, alle von der VREG betroffenen Firmen wie Brack.ch, digitec/galaxus, Interdiscount/Microspot, nespresso, IKEA, Apple, QoQa, Nettoshop etc. bei SENS und/oder SWICO als Partner registriert sind. Diese Schweizer Onlinehändler bzw. Ableger von ausländischen Händlern in der Schweiz dürften einen Grossteil des Verkaufs von Heimelektronik oder Artikeln mit Elektronikbestandteilen generieren und leisten ihren Anteil am freiwilligen System der vorgezogenen Recycling-Gebühr. Es ist entsprechend festzustellen, dass nicht per se der Online-Handel das System unterläuft, sondern vor allem ausländische Online-Händler und Plattformen das Schweizer System ignorieren.

## Ausgangslage

Zitat: „*Das heutige Zusammenspiel von rechtlichen Regelungen und freiwilligen Leistungen der Entsorgungs- und Finanzierungssysteme für EAG hat sich bewährt und grosse Erfolge errungen.*“

Wir unterstützen diese Feststellung ausdrücklich und stellen im Vergleich mit ausländischen Bemühungen fest, dass die Schweiz weltweit wahrscheinlich das erfolgreichste Sammel- und Finanzierungssystem auf Freiwilligkeit betreibt und dieses freiwillige System viele obligatorischen Systeme in der Sammelquote übertrumpft.

## Gründe für die Revision

Wir können die Begründung für die Revision qualitativ nachvollziehen. Hingegen fehlen in der Begründung jegliche quantitativen Erklärungen. Wie gross ist die Trittbrettfahrerproblematik in Zahlen? SWICO stellt bspw. fest, dass 90 % des Volumen in einem freiwilligen System engagiert ist. Wie gross ist das Problem der zu niedrigen Entschädigungen für die Sammelstellen in CHF? Gleichzeitig wird auch die Frage aufgeworfen, ob 3 Akteure notwendig sind? Der ganze Bericht macht pauschale Feststellungen (ohne Nachweis), beantwortet aber keine dieser Fragen

konkret und stellt einfach ein neues System zur Diskussion – ohne festhalten zu können, wie sich die Situation hernach verbessern würde.

## Bisherige Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Revision

Der letzte Paragraph ist unseres Erachtens nicht korrekt und inkonsequent formuliert. *„Die vorliegende Revision der VREG sieht eine optimierte Finanzierungslösung vor, welche alle Herstellerinnen und Hersteller, Importeure und den Handel einbindet. Sie belässt den Vollzug weitestgehend auf privatwirtschaftlicher Seite, soweit dies unter den Vorgaben des übergeordneten Rechts zulässig ist.“*

**Genau der von der Motion beanstandete ausländische Online-Händler bzw. der private Einkäufer bei diesem Händler, wird weiterhin aussen vorgelassen.**

## Optimiertes Rücknahmesystem von Elektroaltgeräten

Vom Denkansatz her können wir die zwei dargestellten Szenarien nachvollziehen. Jedoch weisen beide Szenarien gravierende Nachteile gegenüber dem heute gepflegten System auf, ohne den Versuch nachzuweisen, wie die neue Systematik Zusatznutzen erzeugt.

Die vorgeschlagene Befreiungsmöglichkeit von Branchen bzw. Produkten wird u.a. dazu führen, dass viele Interessensgruppen entstehen, die eine Befreiung anstreben werden. Dies hat einerseits zur Folge, dass den heute erfolgreich operierenden Institutionen SWICO, SENS und SLRS Einnahmen entgehen dürften. Zudem wird mit dem Befreiungsprozess ein neuer bürokratischer Prozess initiiert, welcher ebenfalls finanziert werden muss. Wir sehen hier keinen vernünftigen Kosten-Nutzen Effekt. Im Gegenteil: Wir sehen eine «Legalisierungsmöglichkeit für Trittbrettfahrer».

Die neu zu bildenden Fachgremien gemäss Abbildungen Seite 13/14 sehen zwar auf dem Papier interessant aus, aber es ist nicht nachvollziehbar, dass Gremien in dieser Zusammensetzung und Breite Preisempfehlungs- oder gar Preisfestsetzungskompetenzen erhalten sollten. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien ist zu überdenken und zu vereinfachen.

Ein Systemwechsel von der heutigen Freiwilligkeit zu einem Obligatorium mit Befreiungsmöglichkeit weisen wir deshalb in der vorliegenden Version zu den gegebenen Rahmenbedingungen zurück.

## Marktabdeckung der vorgeschlagenen Lösung

Gemäss 2. Paragraph wird explizit und bewusst darauf verzichtet für private Endverbraucher eine verordnungsbasierte Grundlage zu schaffen. Wir sind der Ansicht, dass gerade das ein Anliegen der Motion war. Der Bericht arbeitet dies aber mit folgendem Hinweis ab: *«Die vorliegende Lösung kann demnach nicht verhindern, dass Geräte auf diese Weise ohne VEG auf den Schweizer Markt gelangen, aber schliesslich in der Schweiz entsorgt werden. Das BAFU ist derzeit daran, mit anderen Bundesstellen eine Lösung auch für diese Lücke zu suchen.»*

Für uns ist diese Haltung angesichts der Postulatsantwort 17.4228 – [«Gleich lange Spiesse für alle Online-Versandhändler»](#) und der laufenden Vernehmlassung [«Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes»](#) nicht nachvollziehbar.

Gerade die laufende Vernehmlassung zur Anpassung des Mehrwertsteuergesetzes in Bezug auf eine Plattform-Verantwortung würde Grundlage bieten, auch Intermediäre (Markplätze wie aliexpress, wish) zur Verantwortung zu ziehen. Dies wird aber mit der aktuellen Formulierung «Hersteller, Händler, Importeure» unterlassen. Wir sind der Meinung, dass gerade dieser geplante Schritt in der MWST-Gesetzgebung Raum für einen Einschluss der sogenannten Direktimporte durch Plattformen gegeben hätte.

Ebenso zeigt die Postulatsantwort 17.4228 mit der Entwicklung in der digitalen Verzollung prüfungswürdige mögliche Ansatzpunkte auf. Die Digitalisierung der Importprozesse bietet in den nächsten Jahren Ansätze, solche Themen anzugehen.

Wir empfehlen die Vorlage entsprechend zurückzuweisen und zu überarbeiten. Es macht aus Sicht des Handels keinen Sinn, heute neue Fakten zu schaffen, ohne eine der Hauptproblemzone zu lösen. Wenn zum gleichen Zeitpunkt signifikante Anpassungen in der MWST-Gesetzgebung als Lösung dienen könnten und der Import/Export-Prozess gemäss Postulatsbericht 17.4228 substantielle Anpassungen im Zuge der Digitalisierung erfährt, drängt sich eine erneute Gesamtbetrachtung auf.

## Eventualanträge Verordnung

Im Nachgang beziehen wir zu einzelnen Artikeln im Sinne von Eventualanträgen Stellung:

Zu den einzelnen Artikeln

### Artikel 3 – Begriffe

Aktuell Art 3d und 3e	<p><i>d. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Geräte in der Schweiz <del>beziehen und sie</del> gewerblich abgeben;</i></p> <p><i>e. Detailhändlerinnen und -händler: Händlerinnen und Händler, die Geräte <del>auf</del> an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben;</i></p>
Antrag	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es spielt keine Rolle ob Geräte von Händlern in der Schweiz oder im Ausland bezogen werden. Relevant ist die Abgabe an Schweizer Abnehmer.</li> <li>2. Das Wort «nur» würde damit andere Formen des Detailhandels ausschliessen? Welche sind dies?</li> <li>3. Ausländische Onlineplattformen, welche Ware für den geschäftlichen und privaten Import in der Schweiz anbieten, sind ebenfalls der Verordnung zu unterstellen. Im Antrag wird die Definition gemäss Vernehmlassung MWST-Teilrevision angewandt («Plattformen»).</li> </ol>



Neu	<p><i>d. Händlerinnen und Händler sowie Plattformen: natürliche oder juristische Personen, die Geräte in der Schweiz abgeben;</i></p> <p><i>e. Detailhändlerinnen und -händler: Händlerinnen und Händler sowie Plattformen, die Geräte an Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgeben;</i></p>
-----	---

## Artikel 5 / 6 – Definitionen / Widersprüche

Artikel 5/6	<p>Gemäss Bericht Seite 22 Artikel 4.5 dürfen Sammelstellen von Abfallinhabern Entgelte verlangen:</p> <p><i>«Zu beachten ist, dass im Gegensatz zu den in Artikel 6 definierten Rücknahmepflichtigen die Entsorgungsunternehmen (einschliesslich der privaten Sammelstellen) und die öffentlichen Sammelstellen nicht verpflichtet sind, die Geräte und Bestandteile (kostenlos) zurückzunehmen. Vielmehr bieten letztere ihre Dienste freiwillig an und dürfen hierfür eigene Annahmebedingungen anwenden.»</i></p> <p>Dies steht im Widerspruch zum Grundsatz der Verordnung der «kostenlosen Entsorgung». Sowohl Händler als auch Hersteller müssen also Geräte kostenlos zurücknehmen, Sammelstellen dürften gemäss Bericht aber eigene «Annahmebedingungen» anwenden. Dies scheint widersprüchlich und sollte in der Vernehmlassungsantwort geklärt werden.</p>
Antrag	Bitte in der Vernehmlassungsantwort klären

## Artikel 8 – wieder in Verkehr bringen

Aktuell Artikel 8	<p><i>Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen, <del>wenn sie diese nicht wieder in Verkehr bringen oder an andere Rücknahmepflichtige übergeben.</del></i></p>
Antrag	Dies kann einem Entsorger/Sammelstelle nur sehr bedingt zugemutet werden. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen. Zudem ist die Konsequenz einer Nichteinhaltung nicht klar und eine Kontrolle ist nicht möglich. Dies ist eine Sache der Eigenverantwortung von Verbrauchern.
Neu	<p><i>Die Rücknahmepflichtigen, die Entsorgungsunternehmen sowie die Betreiber von öffentlichen Sammelstellen müssen die Geräte und Bestandteile, die sie angenommen haben, entsorgen.</i></p>



### Artikel 10 – Gebührenpflicht

Artikel 10	Warum werden an dieser Stelle nicht mit einem separaten Absatz die ausländischen digitalen Plattformen miteinbezogen? Das teilrevidierte MWST-Gesetz bietet Anschauungsunterricht, wie ein Intermediär in die Verantwortung zur Erhebung von Gebühren einbezogen werden kann. Wenn nur schon die 3 – 4 grössten digitalen Online-Plattformen erfasst werden können, löst man den Grossteil des Trittbrettfahrerproblems.
Antrag	Ergänzung des Artikels und Ausdehnung auf ausländische digitale Onlineplattformen

### Artikel 11 – Befreiung von der Gebührenpflicht

Antrag	<p>Streichen sofern Artikel 11 auf ausländische Plattformen ausgedehnt wird.</p> <p>Der Gesamtartikel ist gefährlich für die Vorlage und wirkt kontraproduktiv. Die mögliche Befreiung erhöht die Komplexität und Bürokratie im Prozess, verursacht Zusatzkosten und bringt dem Gesamtsystem wenig Nutzen.</p>
--------	--

### Artikel 19 - 26 – Private Organisation / Fachgremium

Generelle Bemerkung	<p>Heute funktioniert ein System mit 90 % Marktabdeckung (Aussage SWICO) ohne weitere privaten Organisationen und Fachgremien.</p> <p>Mit diesen Vorgaben wird nun eine neue private Organisation beauftragt und ein «Supergremium» geschaffen, welches zusätzlich damit belastet wird, dass der kantonale Vertreter jährlich ausgewechselt wird. Die Kosten für das neue Begleit- und Überwachungskonstrukt werden nicht ausgewiesen – es dürfte sich, angesichts der vielfältigen neuen Aufgaben, um erhebliche Beträge handeln, welche vom System absorbiert werden müssen.</p> <p>Wie eingangs erwähnt, lehnen wir eine solche Bürokratisierung und neue Kosten ab und empfehlen, diesen Artikel nochmals grundsätzlich zu überarbeiten.</p>
---------------------	--



## Auswirkungen auf Privathaushalte

Der Bericht beurteilt auf Seite 47, dass für Privathaushalte keine Konsequenzen spürbar sein werden. Dies ist, angesichts des Komplexitätsaufbaus und der «legalisierten» Befreiungsmöglichkeiten, unseres Erachtens mehr Wunsch als der Realität angepasst.

Die gesamte Vorlage weist keine Kosten aus. Weder die aktuell eingenommenen und verteilten Gelder aus VREG, die Kosten der Detailhändler oder heutigen Trittbrettfahrer, noch versucht man Berechnungen der Konsequenzen anzustellen. Es wird damit indirekt ausgesagt, dass für die Erhöhung der Marktabdeckung von 90 % auf X % (wenn überhaupt) unbekannt hohe Grenzkosten in Kauf genommen werden können, ohne dass der Konsument etwas davon zu spüren bekommt.

Wir sind entschieden der Ansicht, dass Bericht und Verordnungsentwurf zurückgenommen und mit Auflagen neu erstellt werden sollte:

1. Quantifizierung von
  - a. Sammelquoten
  - b. Trittbrettfahrer Problematik
  - c. Kosten / Nutzenverhältnis heute
  - d. Kosten / Nutzenverhältnis morgen
2. Finanzierungslücken des heutigen Systems mit Zahlen unterlegen und das Ausmass der Quersubventionierung von Sammelstellen aufzeigen.
3. Aufzeigen, mit welchen Mitteln und in welchem Zeitraum ein Erfassen von Direktimporten möglich sein wird.
4. Aufzeigen, was eine neu zu beauftragende private Organisation kostet und wer deren Kosten trägt bzw. wie sich diese finanziert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in dieser Sache Stellung beziehen zu dürfen.

Freundliche Grüsse

**HANDELSVERBAND.swiss**

Patrick Kessler

Severin Pflüger